

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2016

1085. Strassen (Zürich, Rautistrasse RVS 30023 und RVS 30072)

Mit Schreiben vom 15. September 2016 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Rautistrasse, im Abschnitt Altstetter- bis Flurstrasse, zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit der Kosten an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, den Strassenoberbau und die Strassenentwässerung in der Rautistrasse im erwähnten Abschnitt zu erneuern. Es werden zudem durchgehende Radstreifen erstellt. Im Projektperimeter werden Bäume versetzt und Parkplätze neu angeordnet. Die Einmündung der Schaumacker- in die Rautistrasse wird als Trottoirüberfahrt ausgebildet. Im Zuge der Bauarbeiten werden verschiedene Werkleitungen erneuert.

Der Baubeginn ist für Juni 2017 vorgesehen. Die Bauarbeiten dauern bis etwa April 2018.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2010 und 21. Juli 2014 hat das AFV im Rahmen der Begehrensäusserungen nach § 45 Abs. 1 StrG zum Vorhaben Stellung genommen. Diese Stellungnahmen wurden in der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit der Rautistrasse wird durch die geplanten baulichen Massnahmen nicht beeinträchtigt.

Das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 ff. StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 638 vom 24. August 2016 wurde das Projekt festgesetzt. Dieser Stadtratsbeschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Instandsetzung der Rautistrasse, im Abschnitt Altstetter- bis Flurstrasse, betragen voraussichtlich rund Fr. 4859 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 3605 000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Sanierung der Rautistrasse, im Abschnitt Altstetter- bis Flurstrasse, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi